

## 474 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

# Antrag

der

Abgeordneten Smitska, Proft und Genossen

betreffs

## Vergebung öffentlicher Arbeiten.

Die Gesetzten stellen den Antrag:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung ehestens einen Gesetzentwurf über die Regelung der Bedingungen bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten vorzulegen, in dem folgende Grundsätze verwirklicht sind:

1. Den Arbeitern muß mindestens der berufssübliche Taglohn bezahlt werden. Wo zwischen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter vereinbarte Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen bestehen, bilden diese den Maßstab.

2. Die Arbeitszeit darf nicht mehr als acht Stunden täglich betragen und muß Samstag längstens um 2 Uhr enden.

3. Überstunden sind mit mindestens 50 Prozent Zuschlag zu vergüten.

4. Die gleichen Bedingungen gelten auch für Aktdararbeit.

5. Unverhältnismäßige Beschäftigung von Lehrlingen ist verboten.

6. Arbeiten, welche in Werkstätten hergestellt werden können, dürfen nicht in die Heimarbeit vergeben werden.

7. Es sind in erster Reihe inländische Arbeiter zu beschäftigen. Andere Arbeiter dürfen nur zu den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen beschäftigt werden.

8. Besteht in einem Gewerbe ein gemeinschaftlicher Betrieb, so sind die Lieferungsbedingungen mit denselben zu vereinbaren und ihm die Arbeit zu übergeben.

9. Die einzelnen Länder sind nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl und Erzeugungsstätten bei der Vergebung zu berücksichtigen.

10. Bei der Vergebung ist auf die Betriebe Rücksicht zu nehmen, denen durch eine Übernahme dieser Arbeit die vervollkommenung ihrer technischen Einrichtungen ermöglicht und damit die Konkurrenzfähigkeit ihrer sonstigen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt gehoben wird.

Die Regierung hat bei den Ländern und größeren Gemeinden dahin zu wirken, daß sie bei Vergebung öffentlicher Arbeiten nach denselben Grundsätzen vorgehen.“

### Begründung:

In den meisten Staaten sind bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten obige Grundsätze bereits verwirklicht, in Deutscherreich werden die meisten dieser Arbeiten im öffentlichen Wege an den billigsten Offerenten vergeben, ohne daß man sich darum kümmert, wo und wie diese Arbeit gemacht wird und ob die Arbeiter auch ihren Lohn erhalten. Es ist dringend geboten, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen und so rasch als möglich eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit herbeizuführen.

Schiegl.

Scheibm.

Richter.

Schlesinger.

Hubmann.

Allina.

Gabriel.

Rieger.

Bauer.

Adler.

Gröger.

M. Tusch.

Forstner.

Skaret.

Dr. Danneberg.

Smitska.  
Gabriele Proft.

Hafner.

Hölzl.

Abram.

Jos. Tomischit.